

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Kerpen vom 01.08.2017**

Der Rat der Kolpingstadt Kerpen hat aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW., S. 666 ff.), in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2016 (GV.NRW.2016 S.934) in der zur Zeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 04.07.2017 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes beschlossen:

### **Artikel I**

#### **§ 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

(2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 7 Abs. 1, Abs. 2 LNatSchG NRW). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnungen Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 22, 28, 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ausgewiesen sind oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 43 LNatSchG NRW), sofern die Verordnungen oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.

#### **§ 6 Abs. 6 wird wie folgt geändert:**

(6) Um Brut- und Aufzuchtplätze der heimischen Tierwelt nicht zu gefährden, sind bei der genehmigten Fällung von geschützten Bäumen oder deren fachgerechtem Rückschnitt die Vorschriften zum Artenschutz nach §§ 39 und 44 BNatSchG zu beachten.

#### **§ 8 erhält folgende Fassung:**

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und, soweit möglich, den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.

(2) Dem Bauantrag oder einem über die planungsrechtlichen Fragen hinausgehenden Bauvorbescheidsantrag ist entweder eine schriftliche Erklärung des Bauherrn, dass für die Durchführung des Bauvorhabens keine nach der Satzung geschützten Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, oder andernfalls ein Antrag auf Erlaubnis nach § 6 Abs. 1 beizufügen. Unter Berücksichtigung des vorhandenen Baumbestandes ist die Bauplanung möglichst so zu gestalten, dass das Entfernen von geschützten Bäumen auf ein Minimum beschränkt bleibt. Die Erlaubnis nach § 6 Abs. 1 gilt lediglich im Rahmen und ab Zugang der erteilten Baugenehmigung.

#### **§ 12 Abs. 1 Buchstaben f) und g) erhalten folgende Fassung:**

f) entgegen § 8 Abs. 1, Abs. 2 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder  
g) § 8 Abs. 2 zuwiderhandelt.

## Artikel II

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Kerpen tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Kerpen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, 01.08.2017

In Vertretung



Christian Canzler  
Erster Beigeordneter